

Noch: Aufstellung VI, 2

der Konstruktionsbüros
der Arbeitsvorbereitungen
der Abteilungen Forschung und Entwicklung
der Gütekontrolle

mit Sonderaufgaben
der Maschinenabteilungen
Meister, Poliere und Schachtmeister in der Produktion

VII. Volkseigene Handelszentrale Schrott

§ 48

(1) Eine WB im Sinne der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung ist die Zentrale Berlin der Volkseigenen Handelszentrale Schrott.

(2) Abteilungen im Sinne der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung sind die Außenstellen der VEB (Werke) und die VEB (Werke) ohne Außenstellen.

§ 49

(1) Der Produktionsplan im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die Planpositionen

Stahlschrott,	Bleischrott,
Gußbruch,	Kupferschrott.

(2) Der Produktionsplan gilt als erfüllt, wenn die Planposition Stahlschrott erfüllt ist.

(3) Ist eine der Planpositionen Gußbruch, Bleischrott, Kupferschrott nicht erfüllt, so erfolgt für jede nicht erfüllte Planposition ein Abzug von 2% von dem zu zahlenden Prozentsatz des monatlichen Gehaltes in Betrieben der Kategorie I. In Betrieben der Kategorie II erfolgt ein Abzug von 1%.

§ 50

(1) Die Planaufgabe in bezug auf richtiges Sortiment und gute Qualität der Erzeugnisse unter Einhaltung der hierfür geltenden Gütevorschriften gilt als erfüllt, wenn die handelswirtschaftlichen und schrott-technischen Bedingungen erfüllt sind.

(2) Als Berichte der betrieblichen Gütekontrolle gemäß § 7 gelten die Berichte der Probenehmer der VHZ Schrott bei den Verbraucherwerken.

§ 51

(1) Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung des Investitionsplanes ist der Kontrollbericht.

Handel: Formblatt 8, Abschnitt 8, Position „Summe“,

Industrie: Kontrollblatt J 11, Abschnitt 8, Position „Summe“.

(2) Der Grad der Erfüllung des Gewinnplanes ergibt sich aus dem Kontrollbericht.

Handel: Formblatt 3, S. 2, Abschnitt D, Position 4,

Industrie: Kontrollblatt J 7, Abschnitt D, Position 4.

(3) Der Nachweis der termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt ergibt sich für

a) Steuern aus dem Stand der Konten 185 (VEB) und 186 (Zentrale) unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine,

b) Gewinnabführung aus dem Kontrollbericht
Handel: Formblatt 2, 3. Abschnitt,
Industrie: Kontrollblatt J 13, 3. Abschnitt,

c) Umlaufmittelabführung aus dem Kontrollbericht

Handel: Formblatt 6, Position C a (Zentrale),
Formblatt 6, Position C b (VEB),

Industrie: Kontrollblatt J 4, Position VI 1 b (VEB).

(4) Grundlage für die Feststellung der Erfüllung des Finanzplanes VHZ Schrott Fahrzeug- und Gerätepark Leipzig in bezug auf die Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen ist der Kontrollbericht

Kontrollblatt J 3, S. 1, Spalten 4 und 8, Position „Summe“.

Da in den Beständen, die durch Richtsatzmittel gedeckt werden, auch Bestände für Zusatzleistungen enthalten sind, gilt der Richtsatzplan noch als erfüllt, wenn die Summe in der Spalte 8 des Kontrollblattes J 3, S. 1, nicht höher als 102% der Summe der Spalte 4 ist.

§ 52

(1) Eine Prämienzahlung an die Abteilungen erfolgt nur, wenn der Produktionsplan der Abteilungen erfüllt ist und nicht mehr als ein Teilplan der im § 1 Abs. 3 unter b) bis e) genannten Teilpläne von dem VEB (Werk) nicht erfüllt ist.

(2) Eine Prämienzahlung an den VEB Fahrzeug- und Gerätepark Leipzig erfolgt, wenn von diesem Betrieb nicht mehr als ein Teilplan der im § 1 Abs. 3 unter b) bis d) genannten Teilpläne nicht erfüllt und der Produktionsplan der WB erfüllt ist.

§ 53

Die für den Bereich der Volkseigenen Handelszentrale Schrott gültige Prämientabelle gemäß § 12 und das Eingruppierungsverzeichnis gemäß § 13 Abs. 1 bilden die nachstehenden Aufstellungen VII, 1 und 2, dieser Durchführungsbestimmung.